

# **Satzung des Motorsportclubs „Chemie Premnitz“ e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 01.01.1967 gegründete Verein führt den Namen Motorsportclub „Chemie Premnitz“ e. V. Der Verein ist unter der Reg.-Nr. 4 beim Vereinsregister in Rathenow eingetragen.  
  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist  
  
14727 Premnitz, Alte Hauptstraße 50 a
- (3) Der Gerichtsstand ist Rathenow.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zwecke und Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Motorsportclub Chemie Premnitz ist eine freiwillige Vereinigung von Bürgern, die an der Förderung, Entwicklung und Ausübung des Motorwassersports, und dessen Aufgabenbereichen Verkehrssicherheit, Verkehrserziehung und Verkehrstechnik interessiert sind.
- (3) Die dem Motorsportclub Chemie Premnitz zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Möglichkeiten dienen ausschließlich der Verwirklichung der sich aus diesem Interessengebiet ergebenden gemeinnützigen Aufgaben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale) nach § 3 Abs. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) beschließen.
- (5) Der Motorsportclub Chemie Premnitz strebt an:
  - die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen mit dem Motorwassersport zusammenhängenden Fragen:
  - Erteilung technischer Ratschläge an Mitglieder
  - Veranstaltung von Vorträgen, Besichtigungen, Ausfahrten usw.

### § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Motorsportclubs Chemie Premnitz kann jeder Bürger werden, der die Satzung des Motorsportclubs Chemie Premnitz anerkennt und bereit ist, zum Wohle des Vereins zu handeln. Die Mitgliedschaft im Motorsportclub Chemie Premnitz ist nicht vom Besitz eines Wasserfahrzeuges abhängig. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Minderjährige Mitglied werden. Für Schäden, die von minderjährigen Mitgliedern verursacht werden, haften auch deren Erziehungsberechtigte.
- (2) Die Anmeldung erfolgt formlos schriftlich an den Vorstand des Motorsportclubs Chemie Premnitz. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Motorsportclubs Chemie Premnitz. Es ist eine Aufnahmegebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten. Im Falle einer Ablehnung, die in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen kann, sind Gründe nicht anzugeben.
- (3) Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und besitzt mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Rechenschaft über dessen Tätigkeit fordern.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Jahresende erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (6) Die Mitglieder sind über die allgemeine Sportversicherung des Landessportbundes Brandenburg e. V. bei allen sportlichen Aktivitäten versichert. Für die Versicherung des auf dem Gelände des Stützpunktes befindlichen Privateigentums der Mitglieder sind diese selbst verantwortlich.
- (7) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand zu nutzen. Sie können vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten des Motorwassersports verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand richten, an der Beschlussfassung durch Abgabe ihrer Stimme teilnehmen. Eine Übertragung der Mitgliedsrechte ist nicht zulässig.
- (8) Die Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht, ruhen, solange der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Tage des Ausschlusses anteilig zu zahlen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (9) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
- a) die Satzung, die sportlichen Grundsätze und Regeln des Gemeinschaftslebens einzuhalten sowie für die Verwirklichung der Beschlüsse einzutreten.
  - b) durch vorbildliches Verhalten auf den Wasserwegen auf alle Verkehrsteilnehmer erzieherisch einzuwirken und hilfsbereit zu sein.
  - c) Geräte und Gegenstände des Vereins sorgfältig zu behandeln und zu pflegen.
  - d) schuldhaft verursachte Schäden umgehend auf eigene Kosten zu beheben.
  - e) die bestehenden Ordnungen des MC Chemie Premnitz einzuhalten. Bei zurechenbarem, schuldhaften Verstoß gegen diese Ordnungen kann ein Ausschluss erfolgen.

#### **§ 4**

### **Organisationsgrundsätze und Organisationsaufbau**

- (1) Der Motorsportclub Chemie Premnitz ist eine demokratisch aufgebaute und arbeitende Organisation.
- (2) Die Leitung des Vereins erfolgt durch den im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand in Zusammenarbeit mit den Kassenprüfern. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Zusätzlich kann der Vorstand zum Ersatz für Auslagen eine angemessene Pauschale festlegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
- (4) Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
  - b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer alle drei Jahre
  - d) Einsetzung von Ausschüssen
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Entscheidungen über Auflösung des Vereins
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang an den Infotafeln zu erfolgen. Hierbei sind Ort, Zeit und Tagesordnung im Aushang anzugeben. Die Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge, die auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten werden, wenn mindestens ein Drittel der persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
Schatzmeister

Zusätzlich können bis zu 3 Mitglieder für besondere Funktionen berufen werden (keine Wahlfunktionen):

Hafenmeister  
Leiter für Technik  
Verantwortlicher für besondere Aufgaben

- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Organisationen
- d) den Einsatz von Mitgliedern
- e) die Kommunikation zwischen Vorstand und Mitgliedern erfolgt mündlich oder schriftlich, kann aber auch via Mail erfolgen.
- f) den Einsatz der finanziellen Mittel des Vereines, für den Erhalt, die Instandsetzung, den Neubau von Vereinsanlagen und Bauten. Zur Gewährleistung dieser Aufgaben ist der Vorstand berechtigt Kredite als Vertretung des Vereins aufzunehmen.

- (3) Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen. Er ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied kommissarisch durch den Vorstand berufen werden.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, dem Stellvertreter des Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, vertreten.

## **§ 6 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Das oberste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Alle drei Jahre werden Wahlen durchgeführt.

- (2) Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann von einem Mitglied grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden.

- (3) Wahlen, Wahlvorschläge und Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Bei Einspruch durch fünfundzwanzig Prozent der persönlich anwesenden Mitglieder sind sie in jedem Fall geheim durchzuführen.
- (4) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt und bei Abstimmungen derjenige Antrag als angenommen, der die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen.
- (5) Die Wahlversammlung hat die Aufgabe, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu bestätigen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die Befugnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung haben, werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünfundzwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Einberufungsgrundes einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Mitgliederversammlung.
- (7) Über sämtliche Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, aus denen gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem betreffenden Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Tagesordnung der beschlussfassenden Versammlung einen Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung enthält.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

## **§ 9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an die Stadt Premnitz mit der Maßgabe, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

## **§ 10 Finanzen**

- (1) Die Finanzierung des Motorsportclubs Chemie Premnitz erfolgt:
  - a) aus den Aufnahmegebühren und den Beiträgen der Mitglieder entsprechend der Gebührenordnung
  - b) aus Einnahmen von Sportveranstaltungen, Sammlungen und Spenden, Zuwendungen, aus Publikationen
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Liegeplatzmieten und Betriebskosten werden durch den Vorstand jährlich dem Bedarf angepasst und in der Gebührenordnung geregelt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Neufassung der Satzung des Motorsportclubs Chemie Premnitz e. V. wurde am 01.04.2006 beschlossen. Weitere Änderungen wurden im Rahmen der Mitgliederversammlung am 16.04.2011, am 31.03.2012 und am 13.04.2019 beschlossen.

**Premnitz, 13.04.2019**